

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 4 (1938)

Heft: 70

Rubrik: Verband Schweiz. Filmproduzenten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gemeinsam weiter bauen!

Am 1. April 1937 erwarb der Schweizerische Lichtspieltheaterverband die Verlagsrechte des «Schweizer-Film-Suisse». Am 1. Januar 1938 war der Leitartikel unserer Zeitschrift mit «Einigkeit» überschrieben. Damals trat der Beschluß des westschweizerischen Lichtspieltheaterbesitzer-Verbandes in Kraft, das deutschschweizerische Fachorgan auch als das seinige zu erklären. Die Redaktion wurde geteilt: Unsere welschen Freunde übernahmen den französischen Teil, während die Redaktion des deutschsprachigen Teils in Zürich besorgt wird. Zugleich wurde der «Schweizer-Film-Suisse» auch das offizielle Organ des Schweizerischen Filmverleiher-Verbandes. Die Nummer vom 1. August konnte mit einer Begrüßung des Verbandes Schweizerischer Filmproduzenten eröffnet werden, der unser Fachblatt ebenfalls als sein offizielles Organ erklärte. Seither ist der «Schweizer-Film-Suisse» auch Organ der Gesellschaft schweizerischer Filmschaffender und nun das Fachorgan für das gesamte schweizerische Filmgewerbe geworden.

Der Entschluß, die Verlagsrechte zu erwerben, hat also dem Schweizerischen Lichtspieltheater-Verband nicht nur in engerem Sinne Erfolg gebracht. Er hat dazu geführt, daß heute das schweizerische Filmgewerbe ein eigenes Organ besitzt, das gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und dem Ausland als wichtiges Sprachrohr dienen kann. Diese Aufgabe erfüllt unsere Zeitschrift heute schon, weil Verlag und Redaktion sich seit Monaten Mühe geben, sie inhaltlich und drucktechnisch gediegen zu gestalten. Besonders wichtig ist es dabei, daß unser Fachorgan ein eigenes «Gesicht» hat, eine eigene Meinung, daß eine schweizerische Gesinnung aus ihm spricht, die gesund, unabhängig und aufbauend sein muß. Denn die geistige Haltung unseres Organs wird von Behörden und Öffentlichkeit als Spiegel gewertet: Die Verbände, die hinter dem «Schweizer-Film-Suisse» stehen, werden nach ihrer Zeitschrift beurteilt. Ist die Zeitschrift anständig, gescheit, lebendig gemacht, so traut man auch dem schweizerischen Filmgewerbe, das sie herausgibt, Anstand, Weitblick und Lebendigkeit zu.

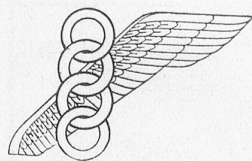
Die Verleiher, die mit ihren Inseraten das gemeinsame Fachorgan unterstützen, machen sich um sein Bestehen und seine Ausbaufähigkeit sehr verdient. Sie helfen sich aber bestimmt damit selbst: Je günstiger die finanziellen Grundlagen des Blattes sind, umso reich-

haltiger und lesenswerter läßt es sich ausbauen. Und nur in einer lebendigen, lesenswerten Zeitschrift haben Inserate Erfolg.

Die Anstrengungen haben sich bereits gelohnt: Wir hören immer wieder, unser Organ sei lesenswert; sein Inhalt habe sich ganz bedeutend verbessert; es erfülle nun wirklich eine Aufgabe im schweizerischen Filmwesen. Aus dem Ausland kommen ähnliche Urteile; man betrachtet dort den «Schweizer-Film-Suisse» als Stimme des schweizerischen Filmgewerbes und der schweizerischen Filmpolitik; man freut sich dabei besonders über die Unabhängigkeit, mit der gewisse Fragen in unserem Organ besprochen werden.

Dieser Erfolg unserer bisherigen Bemühungen ist sehr erfreulich. Aber wir dürfen damit noch nicht zufrieden sein. Wir müssen am «Schweizer-Film-Suisse» weiter arbeiten, und zwar gemeinsam. Es geht aus unserem Organ noch viel zu wenig hervor, daß es dem gesamten schweizerischen Filmgewerbe dient, daß wieder einmal eine jener bekannten schweizerischen Zweckgemeinschaften entstanden ist, in der die verschiedensten Meinungen und Interessen unter einen Hut gebracht wurden, damit der ganzen Sache besser gedient werden kann. Wir haben uns so gefreut über den Beitritt des Verbandes Schweizerischer Filmproduzenten zu dieser Zweckgemeinschaft. Wir erwarten aber, daß die Produzenten nun auch mitsprechen, mitschreiben, ihre Meinung sagen, über ihre Pläne und Aufgaben berichten. Wir freuen uns auch über jeden grundsätzlichen, wegweisenden Beitrag von Filmverleihern, über jede Mitteilung eines Theaterbesitzers über seine Erfahrungen, Befürchtungen, Hoffnungen, Werbemethoden.

Es scheint, daß das Jahr 1938 gegenüber den letzten Jahren für das schweizerische Filmgewerbe etwas günstiger ausgefallen ist. Es scheint vorläufig so. Die Bestätigung dieser Hoffnung wäre ermutigend. Sie würde beweisen, daß ehrliche Anstrengungen einen Sinn haben, daß alles, was die Filmverbände zur Hebung ihres Standes tun, daß die gemeinsamen Beratungen und Entschlüsse Erfolg haben, wenn sie im richtigen Geiste durchgeführt werden. Diesen Geist zu pflegen und immer wieder zu bezeugen, ist eine der schönsten und wichtigsten Aufgaben unseres gemeinsamen Fachblattes. Wenn alle mithelfen, kann es seine Aufgabe immer besser und wirksamer erfüllen. Wir freuen uns auf die Arbeit am neuen Jahrgang!



Schweizerische Landesaussstellung 1939

Wir machen unsere Leser auf den Aufsatz über den Film an der Landesaussstellung im französischen Teil dieser Nummer aufmerksam. Wir werden über dasselbe Thema in der Januarnummer in deutscher Sprache berichten.

Verband Schweiz. Filmproduzenten

Landesaussstellung 1939.

Das Gesamtkomitee der Landesaussstellung für das Filmwesen hat über die Ausstellung einen definitiven Beschluß gefaßt:

Die Tabellen und Projektionen werden von einander getrennt. Es erfolgt eine Längsteilung des Raumes. In der einen Hälfte werden die Tabellen gezeigt, in der anderen werden die Projektionen stattfinden. Auf diese Weise ist das Beleuchtungsproblem, das an

der Generalversammlung schwere Bedenken erregte, bedeutend vereinfacht worden.

Die Anzahl der Projektoren und Filme ist von 6 auf 4 reduziert worden.

Es sind drei Kommissionen von je drei Sachverständigen bestellt worden, um folgende Probleme zu behandeln und bis Ende November an die Gesamtkommission Anträge zu stellen:

1. Kommission zur Bereinigung der technischen Fragen. Die gleichzeitige Vorführung mehrerer Filme ist praktisch ausprobiert worden. Es hat sich gezeigt, daß die befürchteten Störungen

und Beeinträchtigungen der Wirkung der einzelnen Filme nicht eintreten, wenn die Apparate im richtigen Abstand zu einander stehen.

2. Kommission zur Aufstellung des Tabelleninhalts.
3. Kommission zur Aufstellung der Filmmanuskripte. Diese Kommission setzt sich aus drei Vertretern von Verbandsfirmen zusammen.

Die Mitglieder werden im Laufe der nächsten Wochen durch Zirkular noch genauer über die einzelnen Punkte orientiert werden

Ideen-Wettbewerb für einen Schweizer Film

Veranstaltet von der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung in Lausanne.

Er steht offen allen Schweizer Bürgern und Bürgerinnen sowie Ausländern, die seit wenigstens 15 Jahren in der Schweiz niedergelassen sind.

Zweck: Gedanken und Vorschläge zu finden für die Herstellung eines Schweizer-Films, der im Ausland und insbesondere an der Internationalen Ausstellung in New-York 1939 vorgeführt werden soll.

Gegenstand des Filmes: es soll ein Dokumentar-Tonfilm entstehen, mit oder ohne Handlung, der eine richtige Vorstellung vermitteln soll von der schweizerischen Demokratie und ihrer Gestaltung als Bundesstaat, ihrer Jahrhunderte zurückliegenden Anfänge, ihrer Entwicklung, von der Zusammenarbeit der verschiedenen Sprachgruppen und vom treuen Festhalten des Schweizer Volkes an seinen Einrichtungen. Der Film soll eine indirekte Werbung für unser Land darstellen. Er darf eine Länge von 400 bis 800 m erhalten (Vorführungsdauer 12 bis 25 Minuten). Er muß von Januar bis April in der Schweiz gedreht

werden können, von einer Schweizer Firma, von Schweizer Künstlern und Filmschaffenden, der Herstellungspreis darf etwa Fr. 20 000.— betragen.

Darstellung und Beurteilung der Entwürfe: Es werden für den Wettbewerb sowohl Exposés als auch einfache Gedanken und Vorschläge entgegengenommen. Die Beiträge werden einzig unter dem Gesichtspunkt praktischer Verwendbarkeit beurteilt. Die Entwürfe sollen auf 1 bis höchstens 4 Seiten zusammengedrängt (auf Quarto- oder Normalformat, maschinengeschrieben) französisch oder deutsch verfaßt sein.

Schiedsgericht und Preise: Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus den Herren:

Dr. phil. Fritz Ernst, Professor, Zürich;
Professor Pierre Kohler, Bern;
Alf. Masset, Direktor der Cinégram A.-G.,
Genève;

Richard Schweizer, Vize-Direktor des
Schauspielhauses, Zürich;

R. Chessex, Vize-Präsident der Gesellschaft schweizerischer Filmschaffender,
Beauftragter der Handelszentrale für
Filmfragen, Lausanne.

Es wird folgende Preise ausrichten:

1. Preis Fr.300.—; 3 Preise von je Fr. 150.—.

Ihre Entscheide sind endgültig und können nicht angefochten werden.

Preisgekrönte Entwürfe oder Gedanken und Vorschläge werden Eigentum der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung, die nach einem Jahr die Urheberrechte dem Verfasser zurückgeben kann, soweit sie selbst die Entwürfe nicht ausführen ließ.

Versandfristen usw.: Die Arbeiten müssen maschinengeschrieben in 5facher Ausführung an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung, Abteilung Film, Postfach St-François 4, Lausanne adressiert werden und Namen und Adresse des Verfassers und seine Nationalität angeben (für Ausländer allenfalls Nachweis des Aufenthalts in der Schweiz seit 1923); sie müssen bis spätestens 31. Dezember 1938, 24 Uhr, zur Post gebracht werden (der Poststempel entscheidet). Wettbewerbarbeiten werden nicht an die Verfasser zurückgeschickt. Das Schiedsgericht wird im Laufe des Januar 1939 seinen Entscheid fällen; die Verfasser der preisgekrönten Arbeiten werden direkt benachrichtigt und das Ergebnis des Wettbewerbs wird im «Geistesarbeiter» und im «Schweizer Film Suisse» veröffentlicht.

Soweit es möglich und notwendig erscheint, wird sich die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung wegen der praktischen Verwertung der Entwürfe mit den Verfassern direkt in Verbindung setzen. Sie ist indessen nicht dazu verpflichtet; sie ist berechtigt, die Entwürfe nach ihrem Gutscheinen abzuändern.

Filmausführung: Die Handelszentrale behält sich das Recht vor, die Ausführung des Filmes einer Firma zu übertragen, die sie selber bezeichnet, selbst wenn der Preisträger Mitglied des Verbandes der schweizerischen Filmproduzenten wäre.

Anfragen, die mit diesem Wettbewerb zusammenhängen, werden nicht beantwortet.



Szenenbild aus dem großen Kolonialfilm «Die schwarze Wacht».
Verleih: Sefi, Lugano

CINÉGRAM S.A. Genève

3, rue Beau-Site - Tél. 22.094

Réalisation
de tous travaux
techniques

Ausführung
aller technischen
Arbeiten